



Leitfaden für Antragsteller

Außerbetriebliche Ausbildungsplätze im Rahmen der Ausbildungsgarantie des Landes Bremen

Ein zentrales Element der Förderung im Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramm (BAP) ist die Unterstützung junger Menschen bis zum Alter von 25 Jahren bei der Einmündung in ein Ausbildungsverhältnis. Dabei steht die Aufnahme einer dualen Berufsausbildung im Vordergrund. Jedoch stehen nicht in allen Bereichen Ausbildungsplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung, daher sollen im Rahmen der Ausbildungsgarantie zusätzliche Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen und gefördert werden.

Dieses Angebot richtet sich insbesondere an junge Menschen, denen es aus eigenen Kräften nicht gelungen ist, einen Ausbildungsplatz zu finden. Im Rahmen der BAP-Intervention C 1.1.6 Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze Typ E werden arbeitsmarktpolitische Dienstleister aufgefordert, zum alljährlichen Ausbildungsbeginn zusätzliche und auf die jeweiligen Bedarfe abgestellte außerbetriebliche Ausbildungsplätze für die noch unversorgten jungen Menschen anzubieten.

Grundlagen der Förderung von außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen durch das Land Bremen sind unter anderem

- die „Allgemeinen Fördergrundsätze für Förderungen im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms 2014-2020 für das Land Bremen - Arbeit, Teilhabe, Bildung (BAP)“,
- die „Besonderen Fördergrundsätze BAP – Unterfonds C 1 Anschlussfähigkeit des lebenslangen Lernens verbessern – Ausbildung für junge Menschen“, und
- das C 1.1.6 Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze .

Die Fördergrundsätze und das Interventionsblatt sind auf der Website www.esf-bremen.de des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen veröffentlicht. Auf der Website sind zudem die weitere Vorschriften und Rechtsgrundlagen für die Förderung aus Mitteln des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramm (BAP) bekannt gemacht.

Welche Anforderungen werden an die zusätzlichen außerbetrieblichen Ausbildungsplätze gestellt?

Die zusätzlichen außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen können nur arbeitsmarktpolitische Dienstleister bereitstellen, welche bereits über außerbetriebliche Ausbildungskontingente verfügen bzw. in der Vergangenheit verfügt haben, die durch die Agentur für Arbeit / die Jobcenter im Rahmen des § 76 SGB III (BaE) gefördert wurden oder werden. Die zusätzliche Einrichtung eines Ausbildungsplatzes ist nur dann gegeben, wenn aktuell über die Bundesagentur oder Jobcenter geförderte Ausbildungskontingente ausgelastet und somit eine Doppelförderung ausgeschlossen ist. Die Anbietenden müssen entsprechende Nachweise vorlegen.

Zudem ist es notwendig, dass die an einem außerbetrieblichen Ausbildungsplatz interessierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Vorfeld von den Jugendberufsagenturen beraten und orientiert werden und ein Empfehlungsschreiben bekommen.. Damit werden die den Jugendberufsagenturen zugewiesenen Steuerungsaufgaben im Übergangssystem gewährleistet.

Es ist durch die Anbietenden sicherzustellen, dass ein auf die jeweiligen Bedarfe der jungen Menschen abgestelltes pädagogisches und sozialpädagogisches Begleitungs- und Unterstützungskonzept umgesetzt wird.

Welche Anforderungen müssen Antragsstellende erfüllen?

Anträge können nur arbeitsmarktpolitische Dienstleister als juristische Personen des privaten Rechts oder Bietergemeinschaften stellen. Die Antragsstellenden müssen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sicherstellen. Sie sollen über ausreichende fachliche Erfahrungen in der Arbeit mit der Zielgruppe, interkulturelle Kompetenz und auch über Kompetenzen im Gender Mainstreaming verfügen. Die Antragsstellenden müssen zudem ihre Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung belegen können. Im Antragsformular sind zudem auch ergänzende konzeptionelle Aussagen zum geplanten Ausbildungsverhältnis zu treffen.

Wie setzt sich die Förderung bzw. Zuwendung zusammen und wie wird sie berechnet?

Für die Förderung der zusätzlichen außerbetrieblichen Ausbildungsplätze werden zwei Finanzierungsarten angewendet:

t.

1) Standardeinheitskosten (SEK)

Die Förderung beinhaltet die Maßnahmekosten. Diese werden in Form eines Standardeinheitskostensatzes (SEK) pro Ausbildungsplatz und Monat, auf Basis der durch die Agentur für Arbeit festgelegten Einheitskostensätze für BaE-Maßnahmen, ermittelt. Sofern sich der festgelegte Einheitskostensatz –aufgrund eines nicht deckungsgleichen Ausbildungsberufs nicht anwenden lässt, wird der Einheitskostensatz eines verwandten Ausbildungsberufs zur Berechnungsbasis gewählt.

2) Fehlbedarf

Zum anderen werden zusätzlich zu den jeweiligen Maßnahmekosten die Ausgaben für die Ausbildungsvergütung und darauf bezogene Sozialabgaben erstattet, deren Höhe analog zu § 76 SGB III (BaE), auch für vergleichbare Ausbildungsberufe, begrenzt wird. Die Erstattung der Ausbildungsvergütung erfolgt nur in Höhe der tatsächlich ausgezahlten Ausbildungsvergütung und Sozialabgaben, diese Ausgaben müssen durch Zahlungsbeweise zu belegen sein.

Da die zusätzlichen außerbetrieblichen Ausbildungsplätze nur auf Basis der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Ausgaben gefördert und die Förderbeträge monatlich ausbezahlt werden, muss die Anwesenheit der zugewiesenen Auszubildenden per Monatsnachweis belegt werden.

Was geschieht, wenn die Berufsausbildung vorzeitig abgebrochen wird?

Bei einem vorzeitigem Austritt des/der Auszubildenden kann der Platz nachbesetzt werden, sofern dies inhaltlich vertretbar ist. Ist eine Nachbesetzung nicht oder nicht nahtlos möglich, werden mit dem ermittelten Standardeinheitskostensatz für 6 Monate nach dem Monat, in dem der/die Teilnehmer/in die Maßnahme abgebrochen hat, die Maßnahmekosten zu 90 % weiterfinanziert. Die Ausgaben für Ausbildungsvergütung werden ab dem vorzeitigem Austritt des/der Auszubildenden nicht mehr gefördert.

Welche Formulare sind für eine Antragstellung und die Abrechnung nötig?

Für die Beantragung der Förderung sind die Formulare

- Antrag_SEK_Ausserbetriebl_Ausbildung_C116E2_VXX.docx
- Antrag_Fb_Ausserbetriebl_Ausbildung_C116E1_VXX.docx

zu nutzen. Im Antrag sind die rechtlichen Grundlagen der Förderung genannt, diese werden mit Abgabe des Antrags rechtsverbindlich anerkannt. Des Weiteren sind dem Antrag ergänzende Unterlagen und Nachweise beizufügen.

Für die monatliche Abrechnung der entstandenen Ausgaben ist der Nachweis

- *ESF_Monats_VN_BaE_VXX.xlsx*

einzureichen.

Die Beendigung der außerbetrieblichen Berufsausbildung ist gleichzeitig das Projektende, zu dem ein Verwendungsnachweis eingereicht werden muss. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, der Dokumentation der erreichten Ziele und einem zahlenmäßigen Nachweis und muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projekts eingereicht werden.

Im Sachbericht sind insbesondere die Aktivitäten und die Zielerreichung ausführlich zu beschreiben und mit den im Zuwendungsbescheid vereinbarten Nachweisen zu belegen. Ebenso sind die tatsächlich erreichten Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund auszuweisen.

Für den zahlenmäßigen Nachweis sind die vorgesehenen Formulare unter der Rubrik ‚Antrags- und Nachweisverfahren‘ auf www.esf-bremen.de zu nutzen.

Zu welchem Zeitpunkt können Anträge eingereicht werden?

Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der BAP-Intervention C 1.1.6 Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze Typ E sollen erst zu dem Zeitpunkt eingereicht werden, zu dem mit den potentiellen Auszubildenden die Aufnahme einer außerbetrieblichen Ausbildung vereinbart worden ist. Erst zu diesem Zeitpunkt stehen die im Antrag abgefragten Daten konkret fest.

Vor der Abgabe von Anträgen sollten zudem an der Förderung interessierte arbeitsmarktpolitische Dienstleister möglichst frühzeitig ein Angebot per Formular

- *Angebot_ausserbetriebl_Ausbildung_C116E_VXX.docx*

eingereicht haben. Mit diesem Formular wird es den Jugendberufsagenturen ermöglicht, im Rahmen der Beratung und Orientierung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen das bestehende Angebot außerbetrieblicher Ausbildungsplätze aufzugreifen und eine passgenaue Zuweisung vorzunehmen.

Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten im Rahmen der Förderung

Da die Förderung mit Mitteln des Landes Bremen erfolgt, gelten spezifische Bedingungen für die Auszahlung der Beträge. Unter anderem ist der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Referat 24, die Prüfbehörde des ESF im Lande Bremen sowie der Landesrechnungshof berechtigt, nach eigenem Ermessen die im Antrag und in den Nachweisen vorgenommenen Angaben zu überprüfen. Die Antragstellenden sind verpflichtet, diese Überprüfungen zuzulassen, daran mitzuwirken und die für die Überprüfung notwendigen Unterlagen bereit zu stellen und bis zum Jahr 2028 aufzubewahren.

Ansprechpartnerin für Fragen zur Antragstellung und Abrechnung:

Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Constanze Werdermann

Hutfilterstraße 1-5

28195 Bremen

Tel: 0421 – 361 97910

Mail: Constanze.werdermann@wah.bremen.de